Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis
für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **vierteljährlich 15 Mark.** Bei direkter Bestellung bei der Post **vierteljährlich 100 Mark.** Für Österreich (unter Streifband) **vierteljährlich 25 Mark.** Für das Ausland (unter Streifband) **vierteljährlich 45 Mark** einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen
Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen **2.40 Mark,** für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile **1.60 Mark.** Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit **800 Mark** berechnet; Ausland 200 % Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLV. Jahrgang | **Berlin, 7. Oktober 1921** | **Nummer 41**

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter

Von K. Helmer

Die Festsetzung der täglichen Arbeitsdauer der Arbeiter und Angestellten steht neben den Lohnkämpfen seit der Revolution im Vordergrunde aller derjenigen Fragen, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes eine besondere volkswirtschaftliche Beachtung beanspruchen. Während bezüglich der Entlohnung eine einheitliche Festsetzung infolge der ungeheuer verschieden gelagerten Fälle, der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und besonders der dauernden Preisschwankungen nur in gewissen öffentlichen Betrieben und auch da infolge des letzten Grundes nur für kurze Zeit erfolgen kann, also die tarifvertragliche Regelung im Vordergrunde steht, kann die Dauer der Arbeitszeiten wenigstens in ihren Grundzügen gesetzlich festgelegt werden. Man kann darüber streiten, ob eine solche Regelung erforderlich sei — es können genug Gründe dafür und dagegen angeführt werden. Die tatsächliche Entwickelung der Dinge jedoch, die den Sozialisten im November 1918 die Macht in die Hand gab und ein neues Zeitalter heraufführte, verwirklichte auch das alte sozialistische Ideal, den achtstündigen Arbeitstag.

Dem freien Handwerker will es nun freilich nicht einleuchten, weshalb es dem Arbeitnehmer — denn nur um diesen handelt es sich! — verwehrt sein soll, zu gewissen Zeiten des Tages für einen Arbeitgeber zu arbeiten, wenn er es selbst auch gern möchte. Wenn wir jedoch der Auffassung großer Massen unserer Volksgenossen gerecht werden wollen, so müssen wir uns den Grund vor Augen halten, weswegen seit langen Jahrzehnten erbittert um die Verkürzung der Arbeitszeit gekämpft wurde. Mit dem Beginn des Maschinenzeitalters vor etwa hundert Jahren waren nicht nur erwachsene Männer, sondern auch Frauen und Kinder gezwungen, in Ermangelung staatlichen Schutzes und anderer Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu gewinnen, für einen kärglichen Lohn zwölf bis siebzehn Stunden, ja in Saisonbetrieben bis zu zwanzig Stunden täglich zu arbeiten! Der Kampf gegen derartige Mißstände war nur zu berechtigt, und er wurde auch von weitblickenden Unternehmern unterstützt. Jedenfalls haben sich die aus diesen Verhältnissen hervorgegangenen Anschauungen so tief in den breiten Arbeitermassen festgesetzt, daß es eine „gerechte", gesetzlich zu schützende Arbeitszeit gebe, daß ein Kampf dagegen zu den schwersten Erschütterungen unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens führen müßte.

Bis zum November 1918 war die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter grundsätzlich nur soweit gesetzlich beschränkt, als dies aus Rücksichten der Gesundheit oder Sittlichkeit nötig erschien. Eine beträchtliche Änderung trat durch die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 nebst der Ergänzung vom 17. Dezember 1918 ein. Da diese Anordnungen nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung gelten, müssen sie vor deren Ablauf durch eine andere Bestimmung ersetzt werden. Auch erfordert die Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ein einheitliches Gesetz. Schließlich sei noch bemerkt, daß das neue Arbeitsrecht den internationalen Übereinkommen entsprechen muß. Vom Reichsarbeitsministerium ist deswegen ein Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter ausgearbeitet und dem Reichsrat zur Beratung übergeben worden.

Dieser Gesetzentwurf ist auch für das Handwerk von so einschneidender Bedeutung, daß die Grundzüge des Entwurfes, so weit sie das Handwerk interessieren, nachstehend dargelegt seien.

Das neue Gesetz soll an die Stelle der erwähnten Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und der Vorschriften der §§ 134i bis 139a der Gewerbeordnung treten. Diese Paragraphen der Gewerbeordnung enthalten Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden. Neben Vorschriften über die Arbeitszeit enthält der Entwurf nur noch verschiedene andere Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, die mit der Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang stehen. Von der Regelung des Urlaubs und der Sonntagsruhe sieht der Entwurf ab, da diese Fragen in besonderen Gesetzen geregelt werden sollen.

Das Gesetz soll Geltung haben für die in Gewerbebetrieben einschließlich des Handels und des Bergbaues beschäftigten gewerblichen Arbeiter, Werkmeister und Techniker, sowie auch Büroangestellte, die lediglich mit niederen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Das Gesetz bezieht sich also auch auf Uhrmachergehilfen und, wie in § 2 ausdrücklich angegeben ist, auch auf Lehrlinge. Nicht unter das Gesetz fallen Personen in Betrieben, in denen lediglich Familienangehörige des Betriebinhabers beschäftigt werden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19210100/565